

Anlage A zur V/0536/2022

Kurzüberblick

Es wird vorgeschlagen

- den Beschluss zur Erweiterung der Grundschule Wolbeck-Nord zur Dreizügigkeit durch Aufstockung des Bestandsgebäudes aufzuheben und sie stattdessen in Form eines Solitärgebäudes in Modulbauweise zu erweitern,
- den Beschluss zum Ausbau der Nikolaischule Wolbeck zur Dreizügigkeit mit Option einer baulichen Erweiterung zur Vierzügigkeit aufzuheben und sie stattdessen zur Zweizügigkeit umzubauen,
- am Brandhoveweg den Neubau einer vierzügigen Grundschule zu errichten.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ verfolgt.

Das Ziel aus dem Haushaltsplan zur Produktgruppe 0301 –Leistungen für Schulen- lautet: „Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt für die städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum einschl. der notwendigen Ausstattung und das ergänzende kommunale Personal zur Verfügung.“

Die Teilziele lauten:

Erweiterung der Grundschule Wolbeck-Nord zur Dreizügigkeit in Modulbauweise

Umbau der Nikolaischule Wolbeck zur Zweizügigkeit

Errichtung einer neuen vierzügigen Grundschule am Brandhoveweg

Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 enthalten?	x	Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein	x	teilw.

Aufgrund der Grundsatzbeschlüsse sind zunächst nur Planungskosten zu finanzieren, die hierfür erforderlichen Mittel sind veranschlagt. Die bereits veranschlagte Investitionsmaßnahme 4620 „Erweiterung Nikolaischule Wolbeck“ wird durch Veränderungsblatt der Verwaltung abgesetzt.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Gemäß § 79 Schulgesetz NRW sind die Schulträger verpflichtet, u. a. die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Schulgebäude zur Verfügung zu stellen.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Der Neubau, die baulichen Erweiterungen sowie Umbauten im Bestand und die Sporthalle werden barrierefrei geplant und errichtet.

Die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster finden Anwendung.